

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Stadt Eschborn am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 4.345 Personen wahlberechtigt, davon haben 513 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 11,81 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 470 Stimmzettel gültig und 43 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Internationale Eschborner (Int. Eschborner)	2.176	70,51 %	5
Globale Eschborn (GE)	910	29,49 %	2
Wahlgebiet insgesamt	3.086		7

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Internationale Eschborner (Int. Eschborner)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Agosta, Massimiliano	432
2	Burda, Jozef	332
3	Narayan, Nandini	445
4	Torba, Marian	306
5	Mejia Buezo, Maricela	259
6	Mhayi, Mounia	238
7	Fahimi Khomayran, Zahra	164

Globale Eschborn (GE)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Athar, Sayed Djawid	198
2	Athar, Somaja	135
3	Ramanujam, Kartik	162
4	Mjekqi, Hysni	56
5	Yosbashi, Mohammed	78
6	Bernaus Gené, Francese	73
7	Solak, Ramazan	208

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Narayan, Nandini	Int. Eschborner
Agosta, Massimiliano	Int. Eschborner
Burda, Jozef	Int. Eschborner
Torba, Marian	Int. Eschborner

Mejia Buezo, Maricela	Int. Eschborner
Solak, Ramazan	GE
Athar, Sayed Djawid	GE

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Stadt Eschborn
Eschborn, 26.03.2021

gez.
Claudia Herren
Wahlleiterin